

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Technoboxx GmbH & Co. KG, Gohrweide 25 , 46238 Bottrop

I. Geltung dieser Geschäftsbedingungen

Diese Bedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen zwischen der Technoboxx GmbH & Co. KG und Ihren Kunden. Dies gilt auch für zukünftige Geschäfte unter Ausschluß entgegenstehenden Geschäftsbedingungen. Etwaige Abweichung, Änderungen und Nebenabreden bedürfen stets unserer schriftlichen Bestätigung. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung geltend die Bedingungen als angenommen.

II. Leistungsumfang

Für den Vertragsinhalt ist unsere Auftragsbestätigung oder, soweit eine solche nicht vorliegen sollte, unser Angebot maßgebend. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Zeichnungen und Abbildungen sind, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, nur annähernd maßgebend. Alle Eigentums- und Urheberrechte an dem Angebot und sämtliche Unterlagen stehen ausschließlich uns zu; Angebot und Unterlage dürfen nur zum Zwecke der Durchführung des Vertrages benutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte oder Vervielfältigung ist nicht zulässig. Sämtliche Nebenarbeiten wie z. B. Erd-, Mauer-, Putz-, Maler- und Montagearbeiten sind im Angebot nicht enthalten, sofern sie nicht gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sind. Falls sie von uns aufgeführt werden, sind sie uns gesondert zu vergüten. Die für die Ausführungen im Betrieb von uns zu installierenden Anlagen erforderlichen Genehmigungen werden von dem Auftraggeber auf seine Kosten beschafft. Sind wir ihm bei der Beschaffung der Genehmigung behilflich, sind uns die dafür entstandenen Kosten gesondert und angemessen zu vergüten.

III. Liefer- und Ausführungsfristen

Die Festlegung von Liefer- und Ausführungsfristen bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Fristen beginnen nicht, wenn die Arbeiten am Bau bzw. den Werkstücken noch nicht so weit fortgeschritten sind, daß die Montage unbehindert und zügig durchgeführt werden kann. Fristen beginnen ferner nicht vor Eingang etwa vom Auftraggeber zu beschaffender Genehmigungen bzw. sonstiger Unterlagen bei uns, sowie nicht vor Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung bei uns.

IV. Preise

Die Preise des Angebots sind Nettopreise. Auf sie wird die Umsatzsteuer mit dem im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld geltenden Satz aufgeschlagen. Wird die Montage aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, unterbrochen oder wiederholt, hat der Auftraggeber die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen. Mehrleistungen, die im Auftrage des Auftraggebers zusätzlich von uns ausgeführt werden, sind uns stets angemessen, mindestens aber in Höhe der vereinbarten Einheitspreise zu vergüten. Für die Leistungen, die später als 4 Monate nach Vertragsabschluß erbracht werden, dürfen wir etwaige nach Angebotsabgabe eintretende Lohn- und/oder Materialpreiserhöhungen mit einem angemessenen Zuschlag (von max. 5 %) in Rechnung stellen. Für Montage, Reparatur und Servicearbeiten gilt folgendes:

Wir berechnen Reisekosten, Auslösungen und Arbeitsstunden einschließlich der üblichen Zuschläge für Überstunden, Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit, Vorbereitungs-, Reise-, Warte- und Wegezeit wird als Arbeitszeit verrechnet. Für die Inanspruchnahme unseres Störungsdienstes durch Auftraggeber wird zusätzlich eine Organisationspauschale in Rechnung gestellt. Verzögert sich die Aufstellung oder Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, so hat der Auftraggeber alle Kosten für die Wartezeit und weitere erforderliche Reisen zu tragen. Sind Gesamtleistungen angeboten, gelten die Preise nur unter der Voraussetzung, daß uns die gesamten Leistungen in Auftrag gegeben werden und das wir unsere Leistungen (Lieferung, Montage und Inbetriebnahme) ohne Unterbrechnung ausführen können.

V. Zahlung

Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder ein Zurück-behaltungsrecht gelten machen die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind. Sollte der Auftraggeber seine Zahlung nicht vertragsgerecht erbringen, stehen uns Fälligkeits bzw. Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinsatz der Europäischen Zentralbank p. a. zu. Die Geltendmachung eines eventuell eingetretenen höheren Schadens bleibt uns vorbehalten. Der Auftraggeber bleibt berechtigt, uns nachzuweisen, daß uns in Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers werden alle offenstehenden, auch noch nicht fälligen oder gestundeten Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Vor vollständiger Zahlung sind wir zu keiner weiteren Leistung verpflichtet. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers können die Rechte gem. § 326 BGB bezüglich aller Verträge, auch solche bei denen kein Verzug vorliegt, geltend gemacht werden. Werden uns nach Vertragsabschluß Umstände bekannt, die es zweifelhaft erscheinen lassen, daß der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nachkommen kann, sind wir berechtigt, die sofortige Bezahlung der bereits erbrachten Leistungen und Lieferungen oder, im Falle der Nichtzahlung, die Herausgabe der gelieferten Sachen, ferner für noch zu liefernde Sachen und zur Erbringung der Leistung Vorauszahlungen oder Sicherstellung zu verlangen. Das Zahlungsziel ist kalendermäßig bestimmt. Das gerichtliche Verfahren wird ohne Mahnung nach Verzug eingeleitet. Die Rechnungsstellung erfolgt gleichzeitig mit Lieferung. Das Zahlungsziel ist 7 Tage abzüglich der Finanzierungspauschale aus dem Angebot. Zahlung innerhalb der nächsten 7 Tage erfolgt ohne Abzüge.

VI. Gefahrübergang

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen unsere Lieferungen bei Kaufverträgen ab Werk. Kosten und Risiko des Transportes sowie Verpackungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Erfolgt noch die Montage durch uns, tragen wir die Gefahr bis zur Abnahme. Die Gefahr geht jedoch schon vor der Abnahme auf den Auftraggeber über, wenn er die Abnahme verzögert, wenn die Montage aus Gründen, die er zu vertreten hat, unterbrochen wird, oder wenn eine von uns montierte Anlage vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder anderen von uns nicht zu vertretenden Umstände beschädigt oder zerstört wird. In diesen Fällen haben wir Anspruch auf Bezahlung unserer bis dahin ausgeführten Leistungen sowie auf Ersatz etwaiger Schäden. Es ist Sache des Auftraggebers, sich gegen Risiken zu versichern.

VII. Abnahme

Von uns montierte Anlagen sind nach Fertigstellung abzunehmen, auch wenn die endgültige Einregulierung noch nicht erfolgt ist. Anlagen geltend als abgenommen, wenn die probeweise Inbetriebnahme erfolgreich verlaufen ist. Sie gelten ferner als abgenommen, wenn der Auftraggeber sie in Gebrauch nimmt. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme als erfolgt mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung.

VIII. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Kaufverträgen 6 Monate. Sie beträgt ebenfalls 6 Monate, soweit es um im Rahmen von Werkverträgen verwendete von uns hinzugekaufte Sachen, Verschleißteile und um elektrische und maschinell bewegte Teile (z. B. Motoren, Pumpen, Ventilatoren, Regelgeräte, Ventile usw.) geht. Im übrigen beträgt die Gewährleistungsfrist bei Werkverträgen für Bauwerke 2 Jahre, sowie für Arbeiten an einem Grundstück, sowie die vom Feuer berührten Teile von Feuerungsanlagen 1 Jahr. Unsere Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn etwaige Mängel darauf zurückzuführen sind, daß die Anlage nicht ordnungsgemäß betrieben oder nicht regelmäßig gewartet worden ist. Das Recht des Auftraggebers, Minderung oder Schadenersatz wegen Schlechterfüllung zu verlangen setzt voraus, daß wir uns mit der Ausführung etwaiger Mängelbeseitigungsarbeiten im Verzug befinden. Das Recht setzt weiter voraus, daß uns eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung gesetzt wurde. Sind von uns gelieferte Waren mangelhaft, haben wir nach unserer Wahl das Recht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Auszutauschende Teile sind uns auf Verlangen zurückzugeben. Der Höhe nach ist eine etwaige Schadenersatzverpflichtung in jeden Falle begrenzt auf den vereinbarten Nettowerklohn bzw. Nettokaufpreis. Dabei haften wir nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für einen entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers. Dies gilt nicht, soweit die Schadenursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder falls es sich um Schadenersatz gem. §§ 463, 480 Abs. 2, 635 BGB handelt.

IX. Kündigung

Der Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber setzt stets die Setzung einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung voraus.

X. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an allen gelieferten Sachen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferten Sachen zurückzunehmen und zu verwerten. Der Auftraggeber gesteht uns hiermit ein entsprechendes Wegnahmerecht zu. In der Rücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag. In der Pfändung des Liefergegenstandes liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer bzw. Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer bzw. Auftraggeber für den uns entstandenen Ausfall. Soweit gelieferte Sachen wesentliche Bestandteile von Grundstücken geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber uns bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine, die Demontage bzw. Wegnahme der Geräte zu gestatten, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können. Er verpflichtet sich weiter, uns das Eigentum an diesen Gegenständen zurückzuübertragen. Beeinträchtigt der Auftraggeber diese Rechte, macht er sich schadenersatzpflichtig. Die Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Werden gelieferte Sachen mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Miteigentum entsteht, seinen Miteigentumsanteil an dem neuen Gegenstand bereits jetzt auf uns. Der Auftraggeber ist berechtigt, über die von uns gelieferten Sachen im üblichen Geschäftsgang zu verfügen. Die durch die Veräußerung bzw. den Einbau gelieferter Sachen erlangten Forderungen gegen seine Kunden tritt der Auftraggeber zur Sicherung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Zur Offenlegung dieser Abtretung sind wir jederzeit berechtigt. Wir sind weiter berechtigt, von dem Auftraggeber Auskunft darüber zu verlangen, welche Forderungen gegen welche Kunden von der Abtretung erfasst sind. Der Auftraggeber ist verpflichtet die gelieferten Sachen gegen alle üblichen Risiken zu versichern. Seine entsprechenden Ansprüche im Schadensfall tritt er an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Übersteigt der Wert der uns gewährten Sicherheiten unsere Gesamtforderung aus der Geschäftsverbindung um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe bzw. Rückübertragung bereit. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht uns zu.

XI. Teile und Wirksamkeit

Durch die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen oder Teile davon wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr soll das gelten, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt hätten.

XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Essen.

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, soweit es sich um Verträge von Vollkaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechtes handelt, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz zuständig ist.

Dies gilt auch für Wechsel und Scheckansprüche aus der Geschäftsverbindung ohne Rücksicht auf den Zahlungsort. Es ist deutsches Recht anzuwenden; die Bestimmungen des einheitlichen UN-Kaufrechtes gelten nicht.

Technoboxx GmbH & Co. KG
Gohrweide 25
46238 Bottrop